

Statuten

TSV
MONTLINGEN
1949



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	5
Art. 1	Name / Sitz.....	5
Art. 2	Leitbild / Zweck.....	5
Art. 3	Verein und Riegen	5
II.	Mitgliedschaft	6
Art. 4	Arten der Mitgliedschaft	6
Art. 4.1	Aktivmitglieder / Mindestalter	6
Art. 4.2	Ehrenmitglieder	6
Art. 4.3	Passivmitglieder	6
Art. 4.4	Freimitglied.....	6
Art. 4.5	Gönner	6
Art. 5	Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
Art. 6	Stimm- und Wahlrecht	6
Art. 7	Berechtigung zur sportlichen Tätigkeit.....	7
Art. 8	Pflichten der Mitglieder	7
Art. 9	Jahresbeitrag	7
Art. 10	Versicherung.....	7
Art. 11	Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
III.	Organisation	8
Art. 12	Organe	8
Art. 13	Vereinsversammlung	8
Art. 13.1	Befugnisse	8
Art. 13.2	Beschlüsse / Wahlen.....	8
Art. 14	Vorstand	8
Art. 14.1	Befugnisse / Pflichten Vorstand	8
Art. 14.2	Beschlüsse.....	9
Art. 15	Kommission	9
	Die Kommission besteht aus dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus der Koordinationsperson und je einer stimmberechtigten Person pro Riege zusammen.	9
Art. 15.1	Befugnisse / Pflichten Kommission.....	9
Art. 15.2	Beschlüsse	9
Art. 16	Revisor.....	9
IV.	Unterschriftsberechtigung, Finanzen und Haftung	10
Art. 17	Zeichnung / Unterschriftsberechtigung	10
Art. 18	Einnahmen	10
Art. 19	Ausgaben	10
Art. 20	Haftung	10
V.	Schlussbestimmungen	11
Art. 21	Statutenänderungen.....	11

Art. 22	Auflösung	11
----------------	------------------------	-----------

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name / Sitz

Unter dem Namen „Turn- und Sportverein Montlingen“, in der Folge „TSV Montlingen“ genannt, besteht mit Sitz in Montlingen ein Turn- und Sportverein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der TSV Montlingen ist Mitglied der nachstehenden schweizerischen Verbände und deren Unterverbände:

- Sport Union Ostschweiz
- Sport Union Schweiz

Im Weiteren kann sich der Verein Fachverbänden anschliessen.

Art. 2 Leitbild / Zweck

Als polysportiver Verein folgt der TSV Montlingen dem folgenden Leitbild:

- Dienst an der Volksgesundheit
- Förderung der Breitenentwicklung
- Engagiert sich in der Jugend- und Nachwuchsförderung
- Förderung der Charakterbildung, des kulturellen Schaffens und der Geselligkeit

Ausserhalb der genannten Zwecke kann der Verein vorübergehend oder dauernd Aufgaben übernehmen in der Absicht, die nötigen Mittel zur Erfüllung seiner Hauptaufgaben zu beschaffen.

Art. 3 Verein und Riegen

Im Verein sind folgende Riegen zusammengeschlossen:

- Jugendriege
- Damenriege
- Fitnessriege
- Frauenriege
- Aktivriege
- Mittelmänner
- Männerriege
- Netballriege

Nach Bedarf können auch weitere Riegen gegründet werden.

Als Mitglied von der Sportunion Ostschweiz untersteht der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Riegen bestehen aus:

- Jugendmitgliedern
- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Freimitgliedern

Art. 4.1 Aktivmitglieder / Mindestalter

Aktivmitglied kann jede Person werden, die das 15. Altersjahr vollendet hat. Nach Beendung der Oberstufe (9. Klasse) scheidet der Jugendliche aus der Jugendriege aus, oder tritt zu den Aktivmitgliedern über. Für Minderjährige ist die Zustimmung der Eltern erforderlich.

Art. 4.2 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Sport besonders verdient gemacht haben. Jeder hat die Möglichkeit, ein Ehrenmitglied vorzuschlagen. Ehrenmitglieder sind von der Leistung eines Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 4.3 Passivmitglieder

Passivmitglied kann nur werden, wer einmal aktiv im Verein war, den entsprechenden Vereinsbeitrag bezahlt und auch bei den entsprechenden Veranstaltungen mithilft / arbeitet.

Ein Passivmitglied kann jederzeit wieder aktiv werden. Die Passivmitgliedschaft wird beim Verband angemeldet. Jedes aktive Mitglied kann selber entscheiden ob er eine Passivmitgliedschaft möchte. Der Unterschied ist lediglich, dass ein Passivmitglied nicht mehr aktiv mitturnt.

Art. 4.4 Freimitglied

Freimitglied wird eine Person, die mindestens 20 Jahre im Verein aktiv ist. Freimitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit und leisten lediglich den Verbandsbeitrag. Ab der Vereinsversammlung 2026 werden keine neuen Freimitglieder mehr ernannt. Bestehende Freimitglieder behalten ihren Status.

Art. 4.5 Gönner

Gönner sind Freunde des Vereins die sportliche Aktivitäten finanziell unterstützen.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Aktiv- oder als Jugendmitglied erfolgt durch den Vorstand auf formloses Gesuch durch den Bewerber. Voraussetzung ist die Anerkennung der Statuten, die Verpflichtung zur sportlichen Tätigkeit und aktives teilnehmen am Vereinsleben. Bei der Aufnahme erhält jedes Mitglied die Statuten. Aufnahmeprozess:

- a) Übertritt von Jugi zu Aktiv-/bzw. Damenriege erfolgt im August mit Austritt aus der Oberstufe. Die Jugendmitgliedschaft erfolgt mit der Beitragszahlung und dem Anmeldeformular
- b) Nach aktiver Teilnahme an Unterhaltung folgt die Aufnahme an der folgenden HV mit Meldung an den Verband. Ab Aufnahme an der HV wird auch der Jahresbeitrag fällig.

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht

Jedes Aktivmitglied, Freimitglied, Ehrenmitglied und Passivmitglied hat das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Art. 7 Berechtigung zur sportlichen Tätigkeit

Aktiv-, Frei-, Ehren- und Jugendmitglieder sind berechtigt, an den Trainings, Wettkämpfen des Vereins und der Riegen teilzunehmen.

Art. 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen und Beschlüssen der Organe des Vereins und der Riege, welcher sie angehören, Folge zu leisten.

Art. 9 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag besteht aus Vereinsbeitrag & Verbandsbeitrag.

- a) Die Jugendmitglieder sind verpflichtet, den von der Vereinsversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu bezahlen. Dieser beträgt für Jugendmitglieder höchstens Fr. 70. —
- b) Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, den von der Vereinsversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu bezahlen. Dieser beträgt für Aktivmitglieder höchstens Fr. 200. —
- c) Laut Art. 4.3 bezahlen Passivmitglieder den entsprechenden Vereinsbeitrag von 200. — abzüglich Verbandsbeitrag welche die Aktiven zu bezahlen haben.
- d) Das Freimitglied entgelte lediglich den Verbandsbeitrag.

Art. 10 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich.

Über Grundsatz und Art des Versicherungsschutzes beschliesst die Vereinsversammlung.

Der Verein sowie die Riegen und deren Organe können in keiner Weise haftbar gemacht werden.

Art. 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein kann auf Erklärung und nach Erfüllung der finanziellen Pflichten jederzeit erfolgen.

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch die Kommission ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht, an die dem Ausschluss folgende Versammlung, offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Versammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr (der anwesenden Stimmberechtigten) endgültig.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Kommission
- Der Revisor

Art. 13 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel 14 Tage vorher vom Vereinspräsidenten einberufen.

Eine ausserordentliche Versammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn es ein Fünftel der Aktiv-, Frei-, Passiv-, und Ehrenmitglieder verlangt.

Art. 13.1 Befugnisse

Die Versammlung:

- genehmigt das Protokoll der letzten Versammlung
- wählt den Vereinspräsidenten und die anderen Vorstandsmitglieder
- wählt einen Revisor
- nimmt die Jahresrechnung ab
- genehmigt das Budget und setzt die Jahresbeiträge fest
- beschliesst über Anträge
- ernennt Ehrenmitglieder
- ermöglicht eine allgemeine Umfrage

Anträge, welche an der Versammlung behandelt werden sollen, sind 30 Tage vorher dem Vorstand einzureichen. Anträge, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, nimmt der Vorstand zur Prüfung entgegen.

Art. 13.2 Beschlüsse / Wahlen

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse und Wahlen werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern kein qualifiziertes Mehr statuiert oder beschlossen ist.

Art. 14 Vorstand

Wenn möglich, sollte der Vorstand aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier und Aktuar bestehen. Der Vorstand wird jährlich gewählt und konstituiert sich selbst. Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Art. 14.1 Befugnisse / Pflichten Vorstand

- vertritt den Verein nach aussen
- bereitet die Geschäfte der Versammlung vor
- besorgt den Einzug des Jahresbeitrages und verwaltet das Vereinsvermögen
- erstellt die Jahresrechnung
- übernimmt alle Aufgaben, die nicht der Versammlung vorbehalten sind

Art. 14.2 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 14.3 Beschlüsse

Der Vorstand wird durch den Vereinspräsidenten oder seinen Stellvertreter einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen richtet sich sinngemäss nach den Regeln der Versammlung.

Art. 15 Kommission

Die Kommission besteht aus dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus der Koordinationsperson und je einer stimmberechtigten Person pro Riege zusammen.

Art. 15.1 Befugnisse / Pflichten Kommission

- vertritt den Verein nach innen & aussen
- bereitet die Geschäfte der Versammlung vor
- organisiert Wettkämpfe und weitere Veranstaltungen
- erstellt die Jahresrechnung
- übernimmt alle Aufgaben, die nicht dem Vorstand vorbehalten sind

Art. 15.2 Beschlüsse

Die Kommission wird durch den Vereinspräsidenten oder seinen Stellvertreter einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen richtet sich sinngemäss nach den Regeln der Versammlung.

Art. 16 Revisor

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

IV. Unterschriftsberechtigung, Finanzen und Haftung

Art. 17 Zeichnung / Unterschriftsberechtigung

Der Verein verpflichtet nur sich und zeichnet ausschliesslich mit „TSV Montlingen“.

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen jährlich.

Art. 18 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Beiträgen der Aktiv- und Jugendmitglieder
- Beiträgen der Passivmitglieder
- Beiträgen der Gönner
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Subventionen und Schenkungen
- Erträgen aus Aktionen und Veranstaltungen

Art. 19 Ausgaben

Die Einnahmen des Vereins dienen zur:

- Deckung der laufenden Ausgaben
- Begleichung der Verbandsabgaben
- Finanziellen Unterstützung der Riegen
- Defizitdeckung aus Veranstaltungen

Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen; sie haften höchstens bis zum Maximalbetrag eines Jahresbeitrages.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21 Statutenänderungen

Zur Änderung dieser Statuten bedarf es der Zweidrittelmehrheit der Versammlung.

Art. 22 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Versammlung. Über die Verwendung des Inventars und des Vereinsvermögens wird bei der Auflösung beschlossen.

Turn- und Sportverein Montlingen

Vereinspräsident:



Pascal Wüst

Aktuarin:



Antonia Enzler

am 16. Januar 2026 beschlossen worden und treten mit diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 29. März 2017

Vorstehende Statuten wurden von der Sport Union Ostschweiz am 13.01.2026 genehmigt.

Vizepräsidentin:



Maria Allenspach

Kaufmännische Leitung:



Doris Zäch